

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferienspiele der Stadt Oberhausen vom 12.09.2019 ¹

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 18.02.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Ferienspiele Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet Ferienspiele als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Teilnahme an den Ferienspielen steht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten allen Kindern von 6 bis 12 Jahren offen. An den Ferienspielen in den Sommerferien können auch jüngere Kinder teilnehmen, sofern sie nach den Ferien eingeschult werden.
- (3) Die Stadt Oberhausen verfolgt mit den Ferienspielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stadt Oberhausen ist im Rahmen der Ferienspiele selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ferienspiele dürfen nur für Zwecke der Ferienspiele verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ferienspiele fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Ferienspiele sind ein Angebot der Jugendarbeit des städtischen Fachbereichs Jugendförderung. Sie gewährleisten die Betreuung im gebuchten Betreuungszeitraum. Ziel der Ferienspiele ist es, den angemeldeten Kindern ein pädagogisch angeleitetes Ferienprogramm zu bieten.

§ 3

Angebote

- (1) Die Ferienspiele bieten ein verlässliches Betreuungsangebot in den Oster-, Sommer- und Herbstferien.
- (2) Um eine individuell optimale Betreuung gewährleisten zu können, bieten die Ferienspiele drei verschiedene Betreuungszeiten an:

Ferienspiele classic:	9:00 Uhr - 13:00 Uhr
Ferienspiele xl:	7:30 Uhr - 14:00 Uhr
Ferienspiele xxl:	7:30 Uhr - 16:00 Uhr

- (3) Zu den Betreuungsvarianten xl und xxl kann ein Mittagessen hinzugebucht werden.

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen, Amtsblatt Nr. 19 vom 15. Oktober 2019, Seite 209 – 211.

§ 4 An- und Abmeldungen

- (1) Die Anmeldung zu den Ferienspielen hat für Kinder, die den Offenen Ganztage an Oberhausener Grundschulen besuchen, schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Diese Anmeldungen werden vorrangig behandelt. Alle anderen Kinder sind telefonisch oder über die bereitgestellte Online-Anmeldemaske durch die Erziehungsberechtigten anzumelden. Durch die schriftliche Bestätigung der Stadt Oberhausen kommt ein Benutzungsverhältnis zustande.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erkennen diese Benutzungs- und Entgeltordnung mit der Anmeldung an. Sie wird damit Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Abmeldungen müssen in Textform (d.h. per Post, Fax oder E-Mail) durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entfällt nur, wenn die Abmeldung spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienspiele bei der Stadt Oberhausen eingeht.

§ 5 Aufsicht

Die Kinder werden während der Betreuungszeiten des Ferienspielangebots beaufsichtigt. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Verhalten

Die Kinder haben den Anweisungen der Betreuungskräfte grundsätzlich Folge zu leisten. Bei groben Regelverstößen oder gemeinschaftsschädigendem Verhalten kann ein Kind teilweise (von bestimmten Aktionen) oder ganz von der Teilnahme ausgeschlossen werden (§ 7).

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann von der Teilnahme an den Ferienspielen ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Kind sich selbst, andere Kinder, die Mitarbeiter oder andere gefährdet, sich sonst grob regelwidrig oder gemeinschaftsschädigend verhält,
 2. der Gesundheitszustand des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird oder

4. die Erziehungsberechtigten ihrer Entgeltspflicht nicht nachkommen.
- (2) Die Entscheidung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Standortleitung in Abstimmung mit dem zuständigen Koordinator/der zuständigen Koordinatorin der Ferienspiele bei der Stadt Oberhausen.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der Teilnehmerbeiträge besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
- (4) Bei einem Ausschluss während der laufenden Ferienspiele ist das Kind unverzüglich von einem Erziehungsberechtigten abzuholen.

§ 8 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Ferienspielen sind die aus der Anlage ersichtlichen Entgelte zu entrichten. Eintrittsgelder für Tagesausflüge, Kinobesuch oder Ähnliches, können während der Ferienspiele hinzukommen.
- (2) Schuldnerinnen/Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten, die das Kind angemeldet haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Entgeltschuldnerinnen/Entgeltschuldner, die Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, XII, Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind, sowie für Inhaberinnen/Inhaber des „Oberhausen-Passes“ werden die Entgelte auf Antrag ermäßigt. Das ermäßigte Entgelt ist in der Anlage unter der Rubrik „Leistungsbezieher“ aufgeführt.
- (4) Die Gewährung einer Ermäßigung ist abhängig von der Vorlage eines gültigen Bewilligungsbescheides über die Sozialleistung bzw. eines „Oberhausen-Passes“ durch die Entgeltschuldnerin/den Entgeltschuldner.
- (5) Nehmen mehr als ein Kind einer Entgeltschuldnerin/eines Entgeltschuldners gleichzeitig an den Ferienspielen der Stadt Oberhausen teil, reduziert sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere Kind der/des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt um 50 % (Geschwisterkinderermäßigung). Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Entgelte, so ist das höchste Entgelt voll zu zahlen.
- (6) Eine Ermäßigung wird nicht gewährt auf die Entgelte für Mittagessen und Eintrittsgelder.
- (7) Die Entgelte sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung inkl. Zahlungsaufforderung zu zahlen.

§ 9
Versicherung und Haftung

- (1) Die Stadt Oberhausen haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Teilnehmenden, die zu den Ferienspielen mitgebracht werden.
- (2) Sofern Teilnehmende Schäden erleiden oder Schäden verursachen, sind die privaten Versicherungen der Teilnehmenden (Haftpflicht-, Kranken- oder Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Stadt Oberhausen und die für sie im Rahmen der Ferienspiele tätigen Personen haften für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlage

Typ	Uhrzeit	Entgelte	
		1. Kind	Geschwister
Ostern 8 Tage			
Vollzahler			
classic	09:00 – 13:00	19,00 EUR	9,50 EUR
xl	07:30 – 14:00	31,00 EUR	15,50 EUR
xxl	03:30 – 16:00	41,00 EUR	20,50 EUR
Mittagessen	Nur xl und xxl	24,00 EUR	24,00 EUR
Leistungsbezieher			
classic	09:00 – 13:00	0,00 EUR	0,00 EUR
xl	07:30 – 14:00	21,00 EUR	10,50 EUR
xxl	07:30 – 16:00	27,00 EUR	13,50 EUR
Mittagessen	Nur xl und xxl	24,00 EUR	24,00 EUR
Sommer 15 Tage			
Vollzahler			
classic	09:00 – 13:00	36,00 EUR	18,00 EUR
xl	07:30 – 14:00	59,00 EUR	29,50 EUR
xxl	07:30 – 16:00	77,00 EUR	38,50 EUR
Mittagessen	Nur xl und xxl	45,00 EUR	45,00 EUR
Leistungsbezieher			
classic	09:00 – 13:00	0,00 EUR	0,00 EUR
xl	07:30 – 14:00	39,00 EUR	19,50 EUR
xxl	07:30 – 16:00	51,00 EUR	25,50 EUR
Mittagessen	Nur xl und xxl	45,00 EUR	45,00 EUR
Herbst 10 Tage			
Vollzahler			
classic	09:00 – 13:00	24,00 EUR	12,00 EUR
xl	07:30 – 14:00	39,00 EUR	19,50 EUR
xxl	07:30 – 16:00	51,00 EUR	25,50 EUR
Mittagessen	Nur xl und xxl	30,00 EUR	30,00 EUR
Leistungsbezieher			
classic	09:00 – 13:00	0,00 EUR	0,00 EUR
xl	07:30 – 14:00	26,00 EUR	13,00 EUR
xxl	07:30 – 16:00	34,00 EUR	17,00 EUR
Mittagessen	Nur xl und xxl	30,00 EUR	30,00 EUR